



Urteil vom 29. September 2026

Besetzung

Einzelrichterin Regula Schenker Senn,
mit Zustimmung von Richterin Claudia Cotting-Schalch;
Gerichtsschreiber Stefan Weber.

Parteien

A. _____, geboren (...), Türkei,
vertreten durch lic. iur. Stephan K. Nyffenegger,
Rechtsanwalt, Nyffenegger Rechtsanwälte,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des SEM vom 15. September 2026 / N (...).

Sachverhalt:

A.

A.a Der Beschwerdeführer ersuchte am (...) in der Schweiz um Asyl. Ein Abgleich seiner Fingerabdrücke mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass er am 9. Juni 2023 in Deutschland um Asyl ersucht hatte.

A.b Am 2. Juli 2026 führte die Vorinstanz mit dem Beschwerdeführer eine persönliche Anhörung durch gemäss Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (nachfolgend: AMM-VO); Amtsblatt der Europäischen Union [EU] L 2024/1351 vom 22.5.2024). Dabei erhielt er Gelegenheit, sich unter anderem zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid, zu seinem Aufenthalt in Deutschland sowie einer allfälligen Wegweisung nach Deutschland oder B. _____ und zu seinem Gesundheitszustand zu äussern.

Dabei bestätigte er zunächst, dass er am 9. Juni 2023 in Deutschland um Asyl ersucht hatte. Das Ergebnis des dortigen Asylgesuchs habe auf "Abschiebung" nach B. _____ gelautet. Den Entscheid habe er nie erhalten, lediglich sein Anwalt. Weiter führte er im Wesentlichen an, er habe (Nennung Zeitpunkt) in B. _____ ein Asylgesuch gestellt, welches abgelehnt worden sei. Ende 2018 sei er selbstständig in die Türkei zurückgekehrt, wo er in der Folge fünf Jahre verbracht habe. 2023 sei er erneut nach Europa gereist und auf dem Weg in die Schweiz in Deutschland zur Einreichung eines Asylgesuchs gezwungen worden. Die deutschen Behörden würden ihn nun nach Jahren nach B. _____ überstellen und die Behörden von B. _____ wollten ihn in die Türkei abschieben. Deshalb sei er zu Beginn des Jahres 2024 selber in seine Heimat zurückgekehrt und habe sich dort illegal aufgehalten. Am 25., 26. oder 27. Mai 2026 habe er die Türkei wieder verlassen, um in die Schweiz zu kommen. Er habe hier keine Familienangehörigen und verfüge über keinen Aufenthaltstitel eines europäischen Landes. Er wolle weder nach Deutschland noch nach B. _____ zurückkehren, zumal beide Länder sein jeweiliges Asylgesuch abgelehnt hätten und ihn in die Türkei zurückschicken würden. Dort bestehe ein Haftbefehl gegen ihn und somit die Gefahr einer jahrelangen Inhaftierung. Zu seinem Gesundheitszustand gab er an, es gehe ihm gut.

Zum Schluss der Anhörung setzte das SEM dem Beschwerdeführer eine

Frist zur Einreichung von Beweismitteln betreffend die geltend gemachte selbständige Rückkehr von Deutschland in die Türkei.

A.c Mit Eingabe vom 7. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer dem SEM Beweismittel betreffend seine Asylgründe ein.

A.d Am 16. Juli 2026 ersuchte das SEM sowohl die B._____ als auch die deutschen Behörden um Informationen gestützt auf Art. 51 AMM-VO (vgl. SEM act. 26 und 28). Die Ersuchen wurden am 21. Juli 2026 durch B._____ – unter Beilage einer Kopie des türkischen Reisepasses des Beschwerdeführers – und am 23. Juli 2026 durch Deutschland beantwortet (vgl. SEM act. 32 und 36).

A.e Anlässlich eines persönlichen Gesprächs vom 21. Juli 2026 wurde eine direkte Sichtung von Personendaten aus elektronischen Datenträgern gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. g AsylG (SR 142.31), Art. 8a Abs. 1 und 7 AsylG sowie Art. 10f der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3; SR 142.314) durchgeführt (vgl. SEM act. 34).

A.f Am 22. Juli 2026 gingen dem SEM Informationen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu (vgl. SEM act. 35).

A.g Am 27. Juli 2026 gewährte das SEM dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den von ihm behaupteten Aufenthalten in seiner Heimat zwischen 2018 und 2023, sowie von Anfang 2024 bis Mai 2026 und forderte ihn zur Beantwortung von Fragen und der Einreichung entsprechender Belege zu seinen Ein- und Ausreisen sowie den Aufenthalten in der Türkei auf. Mit Schreiben vom 3. und 13. August 2026 reichte er verschiedene Beweismittel ein (vgl. SEM act. 39 und 44).

A.h Nachdem Deutschland am 31. Juli 2026 eine Wiederaufnahme des Beschwerdeführers zunächst ablehnte, bestätigte dieses am 18. August 2026 im Rahmen der Remonstration den Eingang der Mitteilung im Sinne von Art. 41 Abs. 3 VO AMM.

B.

Mit Verfügung vom 15. September 2026 – eröffnet am 18. September 2026 – trat die Vorinstanz auf das Asylgesuch nicht ein, ordnete die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Deutschland an und forderte ihn auf, die Schweiz am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen. Ferner hielt sie fest, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu.

C.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 24. September 2026 Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung vom 15. September sei aufzuheben und es sei auf eine Wegweisung zu verzichten. Es sei die Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens festzustellen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung seines Anwalts als amtlichen Rechtsvertreter.

D.

Mit Verfügung vom 25. September 2026 setzte die Instruktionsrichterin den Vollzug der Wegweisung per sofort einstweilen aus.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.3 Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

2.

Da der Antrag auf internationalen Schutz vor dem 12. Juni 2026 gestellt wurde, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Dublin-III-VO (vgl. Art. 84 Abs. 2 der Verordnung [EU]

Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen [EU] 2021/1147 und [EU] 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [nachfolgend: AMM-VO]). Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung teilweise auch auf die Bestimmungen der AMM-VO gestützt. Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist vorliegend jedoch nicht abschliessend zu beurteilen, da die Beschwerde sowohl auf Grundlage der Dublin-III-VO als auch in Anwendung der durch das SEM angeführten Bestimmungen der AMM-VO abzuweisen ist beziehungsweise wäre.

3.

3.1 Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass grundsätzlich Deutschland für das Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, zumal die von ihm eingereichten Unterlagen und Ausführungen nicht geeignet sind zu belegen, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate (Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO; nach Art. 37 Abs. 4 AMM-VO nun neun Monate) verlassen hat. Zudem hielt die Vorinstanz in korrekter Weise fest, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine Schwachstellen aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit sich bringen würden, aufgrund derer die Zuständigkeit auf die Schweiz überginge. Die deutschen Behörden haben im Rahmen der Remonstration mit ihrer expliziten Zustimmung zur Wiederaufnahme des Beschwerdeführers angezeigt, die Verantwortung für dessen Asylverfahren zu übernehmen. Dabei ist, wie von der Vorinstanz korrekt ausgeführt, nicht davon auszugehen, dass er bei einer Überstellung nach Deutschland gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 AMM-VO und Art. 3 EMRK ausgesetzt, in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung seines Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat überstellt würde. Sodann hielt die Vorinstanz mit zutreffender Begründung fest, dass Deutschland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und auch verpflichtet ist, ihm die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zu gewähren. Die Weiterführung der in der Schweiz begonnen Behandlung – so beispielsweise einer allfälligen Kontrolle des (Nennung Körperteil) – ist auch in Deutschland möglich. Die aktenkundigen Leiden (Nennung Leiden vgl. SEM act. 35)

sind in ihrer Gesamtheit nicht derart gravierend, dass bei einer Überstellung nach Deutschland mit dem realen Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation gerechnet werden müsste, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung seiner Lebenserwartung führen würde. Folglich ist die hohe Schwelle einer bei Überstellung real drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK nicht erreicht (vgl. Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.). Der Beschwerdeführer kann sich nach seiner Ankunft in Deutschland an die dortigen medizinischen Institutionen wenden. Schliesslich führte das SEM in zu bestätigender Weise an, dass die angeführte Beziehung zu einem in der Schweiz lebenden Kollegen (vgl. SEM act. 34) nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt.

3.2 Die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Einwände, gemäss welchen er laut der beigelegten Hotelrechnung vom (...) dokumentieren könne, auf der Reise in die Schweiz in C._____ im (Nennung Hotel) in D._____ übernachtet zu haben, und nachvollziehbar sei, dass er aufgrund einer zu befürchtenden Verhaftung keine offiziellen/staatlichen Nachweise hinsichtlich seines Aufenthaltes in der Türkei beibringen könne, vermögen nicht zu überzeugen. Auch bei einer effektiven Übernachtung im besagten Hotel kann daraus nicht auf einen ununterbrochenen, über drei Monate andauernden Aufenthalt ausserhalb der Mitgliedstaaten geschlossen werden. Unbesehen des Umstandes, dass es wenig glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer (wiederholt) gerade in seine Heimat zurückgekehrt sein will, obwohl ihm dort Festnahme und Inhaftierung drohen sollen, ist davon auszugehen, dass er – nebst den bisherigen – weitere Dokumente hätte einreichen können, wenn er tatsächlich über einen längeren Zeitraum in der Türkei gelebt hätte. So fehlen Fotos, Urkunden oder anderweitige personalisierte Dokumente, die auf eine vom Januar 2024 bis Mai 2026 andauernde dortige Anwesenheit seiner Person schliessen lassen würden. Dies erscheint wenig lebensnah.

Im Weiteren vermag er mit dem pauschalen und nicht weiter konkretisierten Vorbringen, seine Aussagen seien glaubhaft und nachvollziehbar, die vorinstanzlichen Erwägungen und mithin eine Zuständigkeit Deutschlands nicht in Frage zu stellen. In Ermangelung weitergehender Einwände ist auf die zutreffenden und zu bestätigenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen.

4.

Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

5.

5.1 Mit vorliegendem Urteil fällt der am 25. September 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie um Erlass des Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

5.2 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Rechtsverteidigung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und die zuständige kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Regula Schenker Senn

Stefan Weber

Versand: